

**Gemeindeamt
Weißpriach**

Eing.: 08. März 2019

Zl.:



**LAND
SALZBURG**

Bezirkshauptmannschaft
Tamsweg

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30506-451/1/156-2019
Betreff
Rauschbrandschutzimpfung im Jahr 2019

Datum
06.03.2019

Kapuzinerplatz 1
5580 Tamsweg
Fax +43 6474 6541-6519
bh-tamsweg@salzburg.gv.at
Michaela Jäger
Telefon +43 6474 6541-6663

Beilagen: Richtlinien

K U N D M A C H U N G

Gemäß den Richtlinien für die Rauschbrandschutzimpfungen im Jahr 2019 des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 05.03.2019, Zahl 20403-14/1/561-2019, wird nachstehendes kundgemacht:

Die Rauschbrandschutzimpfungen werden nach den obzitierten Richtlinien durchgeführt. Im Einvernehmen mit der Bezirksbauernkammer werden sämtliche Almen und Weiden des Bezirkes Tamsweg als rauschbrandgefährdet festgelegt. Auf diese sind nach Möglichkeit nur schutzgeimpfte Rinder aufzutreiben.

Die Anmeldung zur Impfung möge unter Angabe der Anzahl der zu impfenden Rinder und deren Standorte beim zuständigen Gemeindeamt erfolgen. Das Gemeindeamt wird ersucht, die eingelangten Meldungen listengemäß zu erfassen und bis spätestens

25. März 2018

in zweifacher Ausfertigung der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg vorzulegen.

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Tamsweg | Lungau

Kapuzinerpl. 1 | 5580 Tamsweg | Österreich | Telefon +43 6474 6541-0 | bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT222040409507110505 | UID ATU36796400

Die Impfungen werden vom Amtstierarzt oder von hierzu besonders beauftragten Tierärzten durchgeführt, wobei der Tierhalter die notwendige Hilfe zu leisten hat.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass im Falle des Verendens eines Tieres an Rauschbrand eine staatliche Unterstützung nur dann gewährt wird, wenn dieses schutzgeimpft worden ist und wenn eine unverzügliche Anzeige des Seuchenverdacht es erfolgt ist.

Für die Bezirkshauptfrau:

Dr. Friedrich Tockner

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Referat Landesveterinärdirektion, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
2. Mag. vet. med. Josef Dorfer, Stranach 492, 5582 St. Michael/Lg., Zustellung (dual, behödl.)
3. Mag. vet. med. Peter Fuchsberger, Höhenweg 475, 5571 Mariapfarr, Zustellung (dual, behödl.)
4. Dr. Heidrun Rauter, Pfarrstraße 147, 5571 Mariapfarr, Zustellung (dual, behödl.)
5. Bezirksbauernkammer Tamsweg, Amtsgasse 8, 5580 Tamsweg, Zustellung (dual, behödl.)
6. Bezirkshauptmannschaft Murau, Bahnhofviertel 7, 8850 Murau, Zustellung (dual, behödl.)
7. Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, Hauptstraße 213, 8962 Gröbming, Zustellung (dual, behödl.)
8. Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau, Tiroler Straße 13, 9800 Spittal/Drau, Zustellung (dual, behödl.)
9. Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau, Hauptstraße 1, 5600 St. Johann im Pongau, Zustellung (dual, behödl.)
10. Gemeinde Göriach, Wassering 67, 5574 Göriach, E-Mail
11. Gemeinde Lessach, Nr. 6, 5575 Lessach, E-Mail
12. Gemeinde Mariapfarr, Pfarrstraße 7, 5571 Mariapfarr, E-Mail
13. Marktgemeinde Mauterndorf, Markt 52, 5570 Mauterndorf, E-Mail
14. Gemeinde Muhr, Vordermuhr 5, 5583 Muhr, E-Mail
15. Gemeinde Ramingstein, Gemeindeplatz 223, 5591 Ramingstein, E-Mail
16. Gemeinde Sankt Andrä im Lungau, Sankt Andrä im Lungau 16, 5572 Sankt Andrä im Lungau, E-Mail
17. Gemeinde Sankt Margarethen im Lungau, Schulgasse 73, 5581 Sankt Margarethen im Lungau, E-Mail
18. Marktgemeinde Sankt Michael im Lungau, Marktplatz 1, 5582 Sankt Michael im Lungau, E-Mail
19. Marktgemeinde Tamsweg, Marktplatz 1, 5580 Tamsweg, E-Mail
20. Gemeinde Thomatal, Nr. 1, 5592 Thomatal, E-Mail
21. Gemeinde Tweng, Dorfplatz 1, 5563 Tweng, E-Mail
22. Gemeinde Unternberg, Am Dorfplatz 12, 5585 Unternberg, E-Mail
23. Gemeinde Weißpriach, Am Sand 116, 5573 Weißpriach, E-Mail
24. Gemeinde Zederhaus, Nr. 25, 5584 Zederhaus, E-Mail



**LAND
SALZBURG**

Landesveterinärdirektion

Gemeindeamt Weißpriach
Eing.: 08. März 2019
Zl.:

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20403-14/1/561-2019

Betreff

Rauschbrandschutzimpfung im Jahr 2019

Datum

05.03.2019

Fanny-v.-Lehnert-Straße 1

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-3886

veterinaerdirektion@salzburg.gv.at

HR Dr. Josef Schöchel

Telefon +43 662 8042-3637

Richtlinien für die Rauschbrandschutzimpfung im Jahr 2019

Die Schutzimpfungen der Rinder gegen Rauschbrand sind im Jahre 2019 im Land Salzburg nach folgenden Richtlinien durchzuführen:

1)

Tierbesitzer, welche ihre Rinder der Rauschbrandschutzimpfung innerhalb des amtlichen Impfprogrammes unter nachstehenden Bedingungen unterziehen lassen, haben die Impfmeldungen unter Angabe der Zahl der zu impfenden Rinder und ihrer Standorte bis zu einem von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde festgesetzten Zeitpunkt beim zuständigen Gemeindeamt anzumelden. Das Gemeindeamt hat die einlangenden Meldungen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bis zu einem von ihr festzulegenden Termin vorzulegen.

2)

Die Impfungen sind von den zuständigen Amtstierärzten oder von freiberuflich tätigen Tierärzten durchzuführen.

3)

Zwischen der Impfung und dem Allauftrieb muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Um den Ausbruch latenter Infektionen zu vermeiden, sind bei Rauschbranderkrankungen die Schutzimpfungen der übrigen Rinder erst nach Ablauf von zwei Wochen durchzuführen.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at

4)

Für die diesjährige Rauschbrand-Pararauschbrand-Impfkaktion ist der durch das Land Salzburg bereitgestellte Rauschbrand-Impfstoff "Cubolac-Durchstichflasche für Tiere" zu verwenden. Die Impfungen sind genau nach der dem Impfstoff beiliegenden Gebrauchsanweisung durchzuführen.

Vom Land Salzburg werden die Schutzimpfungen, soweit sie im Rahmen des aufgestellten Impfprogramms erfolgen, in der Weise gefördert, dass die Kosten des erforderlichen Impfstoffes übernommen werden.

5)

Die Impflisten sind den Bezirksverwaltungsbehörden längstens vier Wochen nach Abschluss der Impfung vorzulegen.

6)

In rauschbrandgefährdeten Gebieten, welche als solche von der Bezirksverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Bezirksbauernkammer festzusetzen und zu verlautbaren sind, ist den Tierbesitzern Gelegenheit zu bieten, auch Rinder im Alter von über drei Jahren schutzimpfen zu lassen, da neben den Jungtieren auch ältere Rinder an Rauschbrand erkranken können. Auf rauschbrandgefährdeten Almen bzw. Weiden sind nach Möglichkeit nur geimpfte Tiere zuzulassen.

7)

Die Gewährung einer staatlichen Unterstützung für Rinder, welche an Rauschbrand nachweislich verendet sind, ist ausgeschlossen, wenn

- a) der Tierbesitzer die vorgeschriebene unverzügliche Anzeige über den Verdacht oder den Ausbruch des Rauschbrandes unterlassen hat.
- b) der Tierbesitzer in rauschbrandgefährdeten Gebieten von der Schutzimpfung seiner Rinder gegen Rauschbrand keinen Gebrauch gemacht hat.

Für den Landeshauptmann:

Hofrat Dr. Josef Schöchl
Landesveterinärdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur